

86. 1. Zum Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918.

2. Welche Folge hat ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 der erwähnten Verordnung für die Wirksamkeit des geschlossenen Kaufvertrags?

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1920 i. S. S. (Kl.) w. W. (Bekl.).
II 466/19.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Beklagte hat im September 1918 dem Kläger vier Sorten Zigarren käuflich geliefert. Die für die einzelnen Sorten berechneten Preise bewegten sich zwischen 1,65 und 3 *M* für das Stück. Mit der Klage forderte der Kläger den gezahlten Kaufpreis von 29850 *M* zurück, indem er Nichtigkeit des Kaufvertrags behauptete. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der Kläger hat in der Berufungsinstanz die Nichtigkeit des mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrags daraus abgeleitet, daß übermäßige Preissteigerung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verord-

nung gegen Preiſtreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) vorliege. Dazu hat er behauptet, die Beklagte habe die ſtreitigen Zigarren ſelbſt hergeſtellt, der Herſtellungspreis ſolcher Zigarren betrage durchſchnittlich nicht mehr als 30 bis 50 ₰ für das Stück, beim Verkauſe von Zigarren ſei ein Aufſchlag von mehr als 25% nicht zuläſſig. Ferner hat er geltend gemacht, daß die Nichtigkeit auch aus § 138 BGB. folge, weil der Vertrag wucheriſch ſei. Das letztere Vorbringen weiſt das Berufungsgericht einwandsfrei zurück mit der Begründung, daß der Kläger es an der Behauptung der nach § 138 Abſ. 2 erforderlichen Tatſachen habe fehlen laſſen; die hiergegen erhobene auf § 139 ZPO. geſtügte Reviſionsrüge iſt ſchon deſhalb hinſällig, weil der Kläger bereits in der erſten Inſtanz auf die Unzulänglichkeit ſeines tatſächlichen Vorbringens hingewieſen wurde.

Gegenüber dem der Verordnung vom 8. Mai 1918 entnommenen Einwand erwägt das Berufungsgericht, unter den dort genannten Gegenſtänden des täglichen Bedarfs ſeien die Notwendigkeiten des täglichen Lebens zu verſtehen, Zigarren ſielen nicht darunter, weil ſie kein „unentbehrliches Genußmittel“ ſeien. Dieſer Auffaſſung iſt nicht beizutreten. Sie ſteht im Widerſpruche mit der in Schrifttum und Rechtsprechung durchaus herrſchenden Meinung, die namentlich auch von den Straffenaten des Reichsgerichts vertreten wird und auch in der amtlichen Begründung zu § 1 und § 21 der Verordnung Ausdruck gefunden hat. Danach kommt es nicht darauf an, ob ein Gegenſtand unentbehrlich iſt, ob er unter die Notwendigkeiten des täglichen Lebens zu rechnen iſt, ſondern es genügt, wenn er zur gewohnten Lebenshaltung weiterer Kreiſe gehört. Deſhalb zählen auch verbreitete Genußmittel, wie inſbesondere Tabakwaren, zu den Gegenſtänden des täglichen Bedarfs.

Der Kläger geht aber fehl, wenn er dem der Beklagten zur Laſt gelegten Verſtoße gegen die Verordnung ohne weiteres die Wirkung beimißt, daß der Vertrag nichtig ſei. Der erkennende Senat hat in den Urteilen RGZ. Bb. 88 S. 250, Bb. 89 S. 196 für den Fall der Übertretung von Höchstpreiſen ausgeſprochen, daß die Nichtigkeit bez § 134 BGB. nicht Platz greife, ſondern der Kaufpreis auf das zuläſſige Maß herabzuſetzen ſei. Ähnlich hat er in einem Falle, wo Höchstpreiſe überſchritten waren, angenommen, daß nur der Überpreis wegfalle (RGZ. Bb. 97 S. 82). Die Gründe, die in jenen Fällen als maßgebend angeſehen wurden, treffen hier in gleicher Weiſe zu und führen deſhalb zu dem gleichen Ergebnis. Auch hier handelt es ſich um ein Geſchäft, das an ſich nicht nur zuläſſig iſt, ſondern auch dem von der Kriegsgeſetzgebung geförderten Zwecke, die Ware in den Verkehr zu bringen, dient und das nur hiñſichtlich der Preiſhöhe aus beſonderen Kriegswirtſchaftlichen Rückſichten einer Beſchränkung unterliegt.

Es müßten deshalb, um zur Annahme der Nichtigkeit zu gelangen, besondere Umstände zu dem Verstoße gegen die Verordnung hinzutreten, die ausnahmsweise das Geschäft als ein unter § 138 Abs. 1 B.G.B. fallendes erscheinen lassen (vgl. R.G.Z. Bd. 93 S. 106). Solche Umstände sind aber im gegebenen Falle nicht erkennbar. Wenn dieser Senat in dem Urteile R.G.Z. Bd. 98 S. 1 II 225/19 unerlaubten Kettenhandelsgeschäften gegenüber in der Frage der Nichtigkeit eine andere Stellung eingenommen hat, so besteht der wesentliche Unterschied, daß die Vornahme solcher Geschäfte überhaupt verboten ist, während bei einem Geschäfte der hier vorliegenden Art nur ein einzelner, der Berichtigung zugänglicher Bestandteil des Vertrags der Rechtsordnung zumtberläuft.

Das Ausgeführte ergibt, daß das Berufungsurteil, obwohl es auf einer Gesetzesverletzung beruht, doch gemäß § 563 Z.P.D. aufrecht zu erhalten ist. Der Kläger verlangt nicht Herabsetzung des Kaufpreises auf das erlaubte Maß, sondern er will den ganzen Vertrag beseitigen. Mit diesem Ansprüche kann er nicht durchbringen, den Anspruch aber, der nach der Sachlage allein gerechtfertigt sein könnte und der in dem erhobenen nicht mitenthalten ist, hat er nicht geltend gemacht.“